Merkblatt Ratenzahlungen und Stundungen

Nach §§ 212, 212 b der Bundesabgabenordnung sind bei Ratenzahlungen und Stundungen zwingend 6 % Zinsen p. a. zu entrichten.

Die Zinsfestsetzung erfolgt im Nachhinein und wird wie folgt ermittelt:

1. Für Zeiträume ab Fälligkeit d.h. auch für die Tage wo die Bewilligung der Zahlungserleichterung bescheidmäßig noch nicht erfolgt ist.
2. Über den tatsächlichen Zahlungstermin d.h. mit den laufenden Ratenzahlungen wird nur Kapital getilgt. Die Zinsberechnung erfolgt bis zu dem Tag an dem die Zahlung unserem Konto gutgeschrieben wurde.
3. Abgabenforderungen bis € 200,00 sind nicht zu verzinsen.
4. Zinsbeträge bis € 10,00 sind nicht festzusetzen (Bagatellgrenze)

Beispielsrechnung:
Abgabenschuld € 1.000,00 war fällig am 15.12.2009, Bewilligung vom 08.01.2010:
Vereinbarte Ratenzahlungen monatlich in der Höhe von € 100,00 Fälligkeit jeden 15. d. M.

Rate	Fälligkeit	eingelangt	Rate	Zinss atz %	Tage	Zinsen	Saldo
Rückstand	**15.12.2009**						1.000,00
1 Rate	15.01.2010	19.01.2010	100,00	6	35	5,83	900,00
2 Rate	15.02.2010	19.02.2010	100,00	6	31	4,65	800,00

Die Bewilligung der Zahlungserleichterung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Gemeindevorstandssitzungen werden einmal im Monat abgehalten, ausgenommen davon sind die Sommermonate (Juli und August). Dadurch kann die Bewilligung der Ratenzahlung im schlimmsten Fall bis zu 2 Monate betragen. Es wird daher angeraten, mit den Ratenzahlungen noch vor der Bewilligung durch den Gemeindevorstand zu beginnen, damit die Zinsbelastung so gering wie möglich gehalten wird.